

20

Statut

der

Schützen-Gilde

zu

Kopnitz.

— 363 —

1238

Druck von Fr. Bartels in Wollstein.

1853.

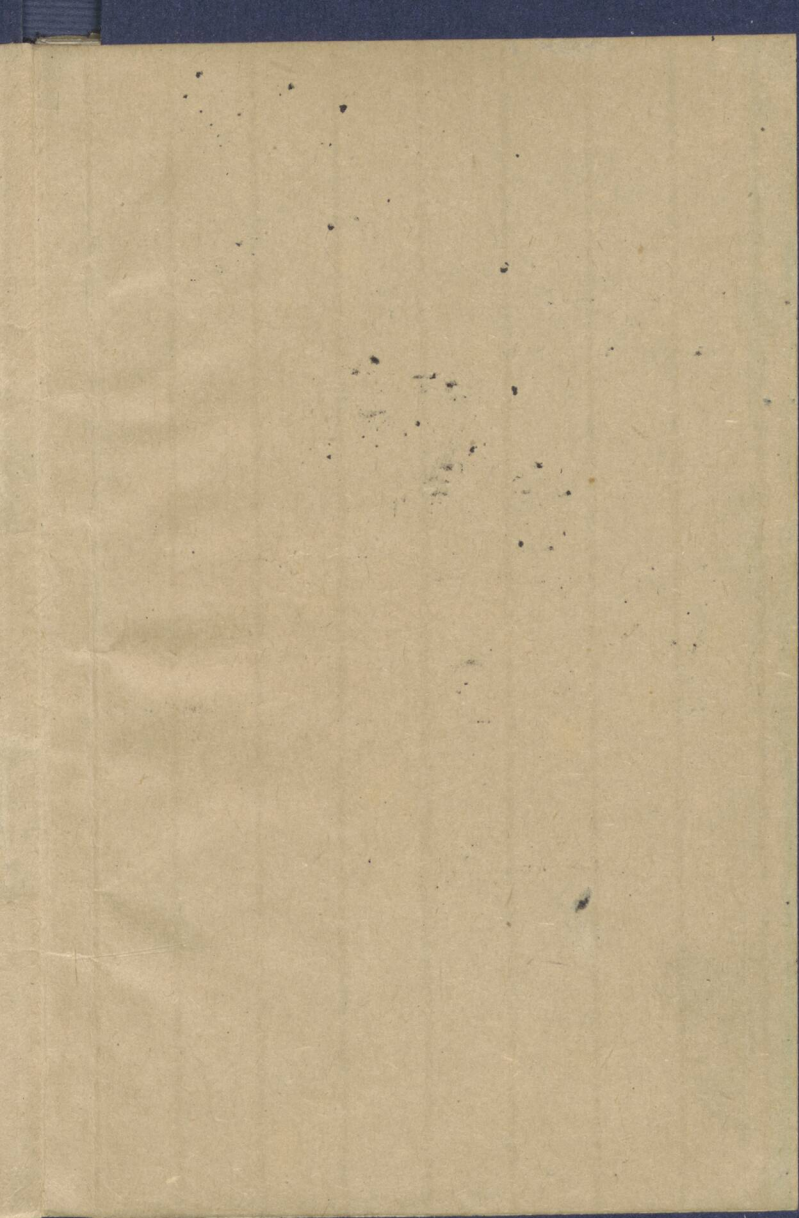
Felix Fiedler

ohne

Statut der Schützen=
Gilde zu Kopenitz.

1853





2820444

20
Statut

der

Schützen-Gilde

zu

Kopnitz.

— 136 —

1938

Druck von Fr. Bartels in Wollstein.

1853.

Felix Fiedler

ohne

Einleitung.

2729346

Die Schützengilde zu Kopnitz ist wahrscheinlich Ende des 17. oder gleich im Anfange des 18. Jahrhunderts gestiftet worden.

Sichere und bestimmte Nachrichten, sind zwar hierüber nicht vorhanden, doch steht so viel fest, daß im Jahre 1772 als die Schützengilde zu Bomst ihr Privilegium vom 15 Juni 1772 erhielt, die Kopnitzer Schützengilde dasselbe Statut annahm, welches die Bomster Schützen hatten, und sich seit jener Zeit darnach gerichtet hat.

Nach Traditionen welche sich von Geschlecht zu Geschlecht fort erhalten haben ist bereits im Jahre 1747 ein großes Schützenfest zu Kopnitz begangen worden, wonach sich annehmen läßt daß der Schützen-Verein schon lange vor dieser Zeit bestanden hat.

Das bisher hier bestandene Statut ist indeß den gegenwärtigen Zeitverhältnissen durchaus nicht mehr angemessen, und es hat die Gilde nach einmüthigem Beschlusse, das nachstehende Statut zur unverbrüchlichen Norm für alle jetzigen und künftigen Mitglieder errichtet.

§. 1. Zweck.

Die Schützengilde bildet eine Korporation von hiesigen Bürgern, deren Zweck ist: 1. sich in den regelmäßigen wiederkehrenden Schießübungen im Gebrauche von Gewehren mit glatten Röhren durch Schießen nach der Scheibe zu vervollkommen; 2. sich zur Beförderung der Eintracht und geselligen Erholung öfter zu versammeln; und 3. im Fall der Noth Comunal- und Wachdienst zu verrichten, die Stadt zu vertheidigen und in Feuerögefahr, nach der polizeilichen Anordnung, das Eigenthum ihrer Mitbürger durch unverzügliche Herbeieilung zu retten und zu bewahren.

§. 2.

Das Vermögen der Gilde besteht: 1. aus der großen Guldigungs-Medaille, 1847 von Sr Majestät dem Könige der Gilde allergnädigst verliehen; 2. aus einem silbernen Schützenschmuck, Kette mit Medaillen und Schildern. 3. aus dem Schmuck für den Nebenkönig von Barfaband, mit Schildern und Medaillen von Silber. 4. aus Grundbesitz: 1 Ackerstück 1 Wiese, welche gegenwärtig 23 Rth. Pacht tragen; 5 aus einem Schießhause.

19439 2840

§. 3. Mitglieder.

Als Schützenbrüder kann jeder Bürger aufgenommen werden, welcher eine selbstständige Stellung mit dem zur Erfüllung seiner Pflichten als Bürger erforderlichen Auskommen hat, und auch den nöthigen Grad bürgerlicher Bildung und einen unbescholtenen Ruf besitzt.

Die Entscheidung darüber, ob der in die Schützengilde Aufzunehmende diese Erfordernisse hat, steht den Repräsentanten der Schützengilde zu. Lehrt die Mehrheit der Repräsentanten die Aufnahme eines Individui ab, so hat es dabei sein Bewenden, und haben die Repräsentanten über die Gründe ihrer Ablehnung keine Rechenschaft zu geben.

Als Eintrittsgeld hat der Aufzunehmende 2 Rthlr. zu entrichten, und außerdem zahlt er den gewöhnlichen Jahresbeitrag zur Kasse mit 10 Sgr.

Nach Berichtigung des Eintrittsgeldes empfängt er ein Diplom, die Schleife und die Statuten, die ihm mit seinen Rechten und Pflichten bekannt machen.

Stundung der Zahlung des Eintrittsgeldes kann das Vorsteher-Amt in berücksichtigungswerthen Fällen, ohne daß die Mitgliedschaft aufhört, gegen schriftliche, sicher erscheinende Verbürgung eines andern Schützenbruders, gewähren.

§. 4. Ehrenmitglieder.

a, geb: Geborne Ehrenmitglieder sind:

Der jedesmalige Grundherr der Herrschaft Kopnitz, zur Zeit der Herr Oberamtmann Bloch auf Grossdorf und alle männlichen Mitglieder seines Hauses.

b, ernannte:

- 1, Der jedesmalige Bürgermeister, zur Zeit der Bürgermeister Tietze.
- 2, Der jedesmaliger Kammerer hiesiger Stadt, zur Zeit der Herr Kammerer Marggraf.
- 3, Der unbefoldete Rathmann.
- 4, Die Mitglieder des Stadt-Gemeinderaths.

§. 5. Repräsentanten.

Da es nicht als zweckmäßig erscheint, daß jedes Mal, wenn es sich um die Fassung von, die ganze Schützengilde bindenden Beschlüssen, handelt, sämmtliche Schützenbrüder berufen werden, so sollen 9 Schützenbrüder zu Repräsentanten gewählt werden, welche die ganze Schützengilde ver-

treten, und deren Beschlüsse, als der Wille der ganzen Gilde anzusehen, und daher auch für sämtliche Schützenbrüder verbindend sind.

§. 6.

Die Wahl der Repräsentanten erfolgt in der Art, daß zum ersten Male 9 Repräsentanten gewählt werden, und von diesen alle Jahre 3 ausscheiden, und durch 3 neue gewählte Repräsentanten dergestalt ersetzt werden, daß jeder ausscheidende Repräsentant 3 Jahre fungirt haben muß. Nur von den zuerst gewählten Repräsentanten scheiden schon im ersten Jahre nach ihrer Wahl diejenigen 3 aus, welche mit der kleinsten Stimmenzahl gewählt worden sind, und im zweiten Jahre diejenigen, welche nach der zuerst Ausscheidenden die wenigsten Stimmen bei der Wahl gehabt haben.

Nach dem Ausscheiden dieser letzten drei der zuerst gewählten Repräsentanten scheiden dann alle Jahre gleichmäßig immer diejenigen Repräsentanten aus, welche drei Jahre fungirt haben, und bei der neuen Wahl nicht wieder gewählt sind.

§. 7.

Die Wahl der Repräsentanten erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln mit den Namen der Gewählten, und sollen immer 2 Repräsentanten auf einmal gewählt werden, so daß nachdem die Stimmzettel eingesammelt sind, diejenigen beiden Schützenbrüder als gewählt angesehen werden sollen, welche die meisten Stimmen haben.

Hierbei wird jedoch zur Gültigkeit der Wahl die Bedingung gemacht, daß jeder der Gewählten wenigstens ein Drittel der abgegebenen Stimmen für sich hat. Sollten sich die Stimmen so zer Splütern, daß Keiner ein Drittel der Wähler für sich hat, so kommen diejenigen drei Schützenbrüder in die engere Wahl, welche die meisten Stimmen haben, und von diesen sollen alsdann diejenigen beiden als gewählt angesehen werden, welche die meisten Stimmen für sich haben.

Sollte dagegen bei der ersten Wahl nur Einer ein Drittel der Stimmen für sich haben, so kommen diejenigen drei Schützenbrüder, welche nach ihm die meisten Stimmen gehabt haben, in die engere Wahl, und wer von diesen die meisten Stimmen erhält, ist zum Repräsentanten gewählt.

§. 8.

Die Repräsentanten erwählen unter sich einen Vorsitzenden, welcher sie so oft als es nöthig wird, zusammen beruft, ihre Berathungen leitet, und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme hat. Auch haben die Repräsentanten einen Stellvertreter ihres Präses zu wählen, welcher den letztern in Verhinderungsfällen zu vertreten hat.

§. 9.

Beschlüsse der Repräsentanten, welche in Berathungen derselben gefaßt sind, an welchen nicht wenigstens $\frac{2}{3}$ der Repräsentanten Theil genommen haben, sind ungültig.

§. 10. Vorsteher.

Neben dem Collegium der Repräsentanten sollen 5 Vorsteher mit Einschluß des jedesmaligen Bürgermeisters als Assessors der Schützengilde und Rechnungsführers, an der Spitze der Schützengilde stehen, deren Verhältniß zu den Repräsentanten analog ist, dem des Magistrats zu den Stadtverordneten, so daß also die Repräsentanten die beschließende, und die Vorsteher die ausführende Behörden sind und bilden.

Demnach liegen den Vorstehern die Verwaltung und Beaufsichtigung des Vermögens der Schützengilde, die Anordnung und Leitung der Schießübungen und des Königschießens, sowie der geselligen Zusammenkünfte der Schützenbrüder, die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Berufung der Schützenbrüder zu den Wahlen oder auch zu den außerordentlichen Versammlungen, die alljährliche Fertigung eines von den Repräsentanten zu genehmigendem Stats; kurz alle Funktionen ob, welche eine geregelte und ordnungsmäßige Verwaltung des Schützenvermögens, und die Förderung und Belebung des Intresses der Schützenbrüderschaft erfordert.

§. 11.

Die Vorsteher der Schützengilde werden übrigens auf 3 Jahre gewählt. Dieselben werden einzeln gewählt, und muß der Gewählte absolute Stimmenmehrheit haben.

Hat bei der ersten Wahl keiner die absolute Stimmenmehrheit für sich, so kommen diejenigen drei in die engere Wahl, die die meisten Stimmen für sich hatten. Die Vorsteher werden ebenso wie die Repräsentanten von der ganzen Gilde gewählt.

§. 12.

Da ein wahrhaftes Gedeihen des Schützenwesens nur

dann möglich ist, wenn jedes Glied der Schützengilde mit den andern in brüderlicher Liebe und Eintracht lebt und wirkt, so ist es auch höchst nothwendig, daß die Vorsteher und Repräsentanten stets in brüderlicher Einigkeit mit einander für das Beste der Gilde wirken, und sich niemals als gegenüberstehende Behörden, sondern stets als gleiche Glieder Einer Gesellschaft betrachten, welche das Vertrauen ihrer Mitbürger eben deshalb gewählt hat, damit sie in brüderlicher Eintracht für das Gedeihen und Wachsen der Gilde thätig sein sollen. Deshalb sollen auch die Vorsteher von den Berathungen der Repräsentanten nicht ausgeschlossen sein, sondern es soll ihnen freistehen, so oft sie wollen den Versammlungen der Repräsentanten beizuwohnen, in welchen sie jedoch nur eine beratende und keine entscheidende Stimme haben. Die Versammlungen der Repräsentanten sind öffentlich.

§. 13.

Die Vorsteher, von welchen übrigens derjenige, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen gehabt hat, der erste und dirigirende ist, kommen auf Einladungen des ersten Vorstehers so oft zusammen, als es die Berathung und Leitung der Angelegenheiten der Schützengilde erfordern.

§. 14.

Bei außerordentlichen Gelegenheiten, wie z. B. beim Königsschießen, sind die Repräsentanten verpflichtet, die Vorsteher bei Aufrechthaltung der Ordnung zu unterstützen.

§. 15. Vom Rendanten.

Die Kasse wird von einem Rendanten verwaltet, welcher zugleich Rechnungsführer ist. Derselbe wird von den Vorstehern und den Repräsentanten aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt, und ist verpflichtet sein Amt 3 Jahre zu verwalten, nach deren Ablauf er eine neue Wahl zum Rendanten ablehnen kann. Ein und dasselbe Mitglied kann niemals erster Vorsteher, oder Vorsitzender der Repräsentanten und zugleich Rendant sein.

§. 16. Pflichten des Rendanten.

Der Rendant hat:

- 1, Die Kasse selbst bei sich an einem sichern Orte aufzubewahren.
- 2, Alle Einnahmen in Empfang zu nehmen, und alle Ausgaben zu leisten.

- 3, Ein Kassen-Journal sorgfältig zu führen
- 4, Am Rechnungs-Tage jeden Jahres, welches immer der erste Sonntag nach dem Königsschießen ist, eine Rechnung anzufertigen, solche nebst sämmtlichen dazu gehörigen Belägen den Vorstehern und den Repräsentanten vorzulegen, und nach der von diesen vollzognen Revision entweder die gemachte Monita zu beheben oder wenn keine zu machen waren, die Decharge zu gewärtigen. Uebrigens haftet der Rendant mit seiner Person und seinem Vermögen für jeden Verlust, welcher die Kasse durch seine Schuld trifft.
- 5, Ist Rendant verpflichtet, alle schriftlichen Arbeiten, welche bei der Schützengilde vorkommen, zu leisten.

Bei Abnahme der Jahres-Rechnung durch die Repräsentanten können letztere sich durch eine aus ihrer Mitte zu erwählende Deputation davon Ueberzeugung verschaffen, daß auch wirklich in der Kasse derjenige Bestand vorhanden ist, welcher durch der Rechnung vorhanden sein soll.

Auch muß sich der Rendant außerordentlichen Revisionen der Kasse durch den Vorsteher und den Vorsitzenden der Repräsentanten unterwerfen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch das Amt des Rendanten ein Ehren-Amt ist, er erhält aber für seine Mühewaltung, die Einschreibgebühren von 7 Sgr. 6 Pf. Entschädigung, die übrigen Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Entschädigung.

§. 17.

Die Botendienste bei Bestellung der Gilde, der Repräsentanten und Vorsteher, werden von den zwei jüngsten Mitgliedern der Gilde gethan, und zwar nach der Reihesfolge ihres Eintritts.

§. 18. Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder.

Mit der Aufnahme gehen auf den Neueingetretenen alle Rechte aber auch alle Verpflichtungen der Gildemitglieder über.

A, Befugnisse.

- 1, Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Feierlichkeiten und Schieß-Uebungen der Gilde, so wie an den Generalversammlungen und Wahlen Theil zu nehmen, und auch die über die innern und äußern Angelegenheiten und die Verwaltung des Vermögens der Gilde sprechenden Documente, Acten und Verhandlungen einzusehen.

- 2, Den Gewerbetreibenden von der Schützengilde steht das Recht zu, vorzugsweise auf dem Schießplatze bei dem Königsschießen gegen Entrichtung des bisher üblichen Nachtgeldes eine Bude zum Feilhaben und Ausspielen ihrer Waaren aufzustellen.

B, Verpflichtungen.

- 1, Jedes Mitglied muß durch ein streng moralisches Leben, Fleiß in seinem Beruf, bürgerliche Tugend, Liebe zu unserm hochherzigen edlen Könige und Vaterlande, sowie zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe bei den Feierlichkeiten und Schießübungen mitwirken, und im Fall, daß Einer oder der Andere sich in Etwas vergessen, und den Anstand verletzen sollte, ihn durch freundliche Erinnerung an seine Pflicht zurückzubringen. Sollte dies erfolglos sein, und ein solches Mitglied auch nach der Aufforderung eines die Vorsteher unterstützenden Repräsentanten sich nicht in die Ordnung fügen wollen, so sind die Vorsteher berechtigt und verpflichtet, ein solches die Ruhe und Ordnung störendes Mitglied sofort aus der Schützengesellschaft zu entfernen, und später wegen seines ungebührlichen Betrages zur Untersuchung zu ziehen, und mit einer Geldbuße zu belegen, welche jedoch nicht 1 Rthlr. übersteigen darf.

Gegen diese Entscheidung steht dem in Strafe genommenen der Recurs an die Repräsentanten zu.

Sollte übrigens sein Betragen ihm und der Gilde so weit zur Schande gereichen, daß seine Ausschließung aus der Gilde nothwendig erscheinen sollte, dann entscheidet hierüber der Vorstand und die Repräsentanten.

- 2, Alle Mitglieder sind verpflichtet jedesmal, wenn sie eingeladen werden, im bekannten Schützen-Local zusammen zu kommen und in demselben die nöthig werdenden Wahlen der Vorsteher und Repräsentanten vorzunehmen, die Angelegenheiten der Gilde im Allgemeinen zu besprechen, und einen von den Vorstehern über die Verwaltung des Vermögens der Gilde abzustatten, den Bericht anzuhören. Wer bei diesen Generalversammlungen, zu denen es einer vorherigen besondern Einladung bedarf, zur bestimmten Stunde ohne triftige Entschuldigung ausbleibt, hat 2 Sgr. 6 Pf. Geldbuße verwirkt.

3, Jedes ordentliche Mitglied der Schützengilde zahlt jährlich zum Königsschießen einen Beitrag von 10 Sgr. welcher, noch ehe der erste Schuß geschieht, an den Rentanten abgeführt sein muß, und kann Derjenige, der diesen Beitrag nicht zahlt, am Königsschießen und an den andern Schützen-Vergnügungen, so lange er ihn schuldet, nicht Theilnehmen, bleibt er dagegen diesen Betrag für 3 hintereinandersfolgende Jahre schuldig, und kommt der Aufforderung zur Berichtigung nicht binnen 8 Tagen nach, so wird er von der Liste der Schützenbrüder gestrichen.

4, Jedes Mitglied der Gilde ist verpflichtet, die auf dasselbe gefallene Wahl zum Vorsteher Repräsentanten oder sonstigen Beamten anzunehmen, und kann dieselbe nicht ablehnen, wenn es auch 60 Jahr alt ist.

5, Jeder neu eintretende Schützenbruder ist verpflichtet, 1 Jahr nach seinem Eintritt hierdurch die Jüngsten Dienste zu verrichten.

6, Sobald die beabsichtigte Uniformirung eingetreten, wozu seiner Zeit noch ein besonderes Reglement entworfen und zur höhern Bestätigung gebracht werden soll, ist jeder neu eintretende Schützenbruder verpflichtet, sich zu uniformiren, und der uniformirten Kompagnie beizutreten.

7, Die uniformirte Kompagnie erscheint dann bei Feierlichkeiten in Uniform mit Büchsen, wie dies das besondere Reglement vorschreiben wird.

Dieselben haben nur gleiche Rechte mit den nicht uniformirten Schützenbrüdern, und müssen sich den Anordnungen des Vorstandes, wie diese, unterwerfen, sobald sie nicht mit ihren Offizieren allein ausgerückt sind.

Im letztern Falle stehen die uniformirten nur unter dem Kommando ihrer Offiziere, und haben sich nur deren Anordnungen zu fügen, wobei jedoch erwartet werden muß, daß der Cheff und die Offiziere der uniformirten Kompagnie, es sich stets zur Pflicht sein lassen werden, in Uebereinstimmung mit den Vorstehern und Repräsentanten der Gilde zu handeln, und die brüderliche Eintracht der uniformirten Schützenbrüder mit der nicht uniformirten aufrecht zu erhalten.

Sollte dennoch ein Fall vorkommen, wo die Einigkeit nicht erhalten werden kann, und Streitfälle zu entscheiden sind, so soll dem Vorstande und den Repräsentanten die

Entscheidung zustehen, welcher sich dann auch uniformirte Schützen zu fügen haben.

Sämmtliche Schützenbrüder, gleichviel ob uniformirte oder nicht uniformirte müssen sich beim Auszuge zum Königsschießen als auch beim Einführen des Schützenkönigs dem Zuge anschließen. Wer dies ohne genügende Entschuldigung unterläßt, zahlt 5 Sgr. Strafe zur Schützen-Kasse. Die Strafe des Ausbleibens eines zur uniformirten Kompagnie gehörigen Schützenbruders, wird bei der eintretenden Uniformirung und dem dann aufzustellenden besondern Statut, noch besonders festgesetzt werden.

§. 19. Austritt.

Der Austritt eines Mitgliedes geschieht entweder freiwillig oder gezwungen. In beiden Fällen verliert der Austretende alle Ansprüche auf das Vermögen der Schützengilde, und ist auch nicht berechtigt, die von ihm geleisteten Zahlungen zurück zu verlangen.

Freiwillig kann jeder Schützenbruder zu jeder Zeit aus der Gilde ausscheiden, doch muß er die rückständigen Beiträge und resp. Einkaufsgelder berichtigen. Ein freiwillig Ausscheidender kann zu jeder Zeit wieder eintreten, muß aber die Beiträge von seinem Austritte ab, nach bezahlen und verliert seinen Rang.

§. 20.

Verlustig geht ein Schützenbruder der Mitgliedschaft:

- 1, Wenn er die Beiträge für 3 Jahre schuldig geblieben ist.
- 2, Durch seinen Lebenswandel die Achtung seiner Mitbürger verloren.
- 3, Sich dem Laster des Trunks ergiebt.
- 4, Wegen begangenen Verbrechen zur Kriminal-Untersuchung gezogen und bestraft wird.
- 5, Die Pflichten des bürgerlichen Anstandes verlegt und
- 6, Den Anordnungen des Vorsteher-Amtesfolge zu leisten sich weigert.

Die Ausschließung kann von jedem einzelnen Schützenbruder beantragt werden. Der Vorstand und die Repräsentanten entscheiden durch Stimmenmehrheit über dieselbe.

Ein von hier nach einem andern Orte verziehender Schützenbruder bleibt Mitglied, so lange er die Beiträge zahlt; unterläßt er dies 3 hintereinanderfolgende Jahre, so

giebt er stillschweigend zu erkennen, daß er die Mitgliedschaft aufgegeben, und wird aus der Liste gestrichen.

Will ein solcher Schützenbruder wieder eintreten, so muß er die Beiträge auf die rückständige Zeit zahlen, und tritt als jüngster Schützenbruder ein.

§. 21.

Die Schützengilde besteht z. Z. noch aus einer Abtheilung, bis eine zweite durch Errichtung einer uniformirten Kompagnie noch später gebildet wird.

Die äußern Abzeichen der gegenwärtigen Schützenbrüder bestehen bei den gewöhnlichen Schießübungen nur in der Handhabung ihres Schießgewehres. Am Feste des jährlichen Königsschießens und am Geburtstage Seiner Majestät des Königs erscheinen sie alle in anständiger Bürgerkleidung d. h. im Rock und Hut mit ihren Scheiben-Gewehren; die Fahnenträger ohne Gewehr, und die Zugführer sowie der Kommandeur mit Seitengewehren und schwarze Leibkuppeln versehen. Auf der linken Brust trägt jeder Schützenbruder eine grüne Schleife woran das städtische Wappen mit dem Fisch von bronze im Mittelfelde, am obern Theile zwei sich kreuzende Büchsen, die Jahreszahlen 1772 und 1853 und der Inschrift Schützengilde zu Kopnitz, hängt.

Am Hute befindet sich die Preussische National-Kokarde.

Bei den Vorstehern und Rendanten hat die Schleife eine goldene, bei den Repräsentanten eine silberne Einfassung, welche Auszeichnung sie zurückgeben, wenn sie nicht wieder gewählt werden, oder das Amt vor abgelaufener Dienstzeit aufzugeben genöthigt sein sollten. Die Ehrenmitglieder haben als Auszeichnung ebenfalls Schleifen mit goldener Einfassung.

§. 22. Bestimmungen über das Königsschießen.

Alljährlich findet ein Königsschießen statt, welches an dem ersten Montag und Dienstag nach dem Pfingstfeste gehalten wird, und 2 Tage dauert, bei dem Königsschießen wird nach einer 5 Fuß im Durchmesser großen Scheibe auf dem ganzen Stand in einer Entfernung von 180 Schritten geschossen. Jeder Theilnehmer hat 6 Schüsse.

§. 23. Die Feier desselben ist in folgender Art.

Nachdem vorher vom Vorsteher-Amte alle Einleitungen und Vorbereitungen, so wie die Einladung an die Gäste,

die sich in Bezug auf den Aus- und Einmarsch nur auf den Grundherrn, den Magistrat und diejenigen Personen beschränkt, welche die Repräsentanten bezeichnen, getroffen worden sind, wird der Schützenbrüderschaft am Tage vor dem Beginn des Festes resp. am 14. October Abends 7 Uhr durch Trommelschlag des Schützenambours in den Straßen, der Eintritt der Festzeit bekannt gemacht.

Am folgenden Tage von 10 Uhr ab, verkünden die Trommeln in den Straßen die beginnende Feier.

Um 11 Uhr versammeln sich die Schützenbrüder mit der Schleife geschmückt, mit Gewehr im Schützenlokale, bei dem 1. Vorsteher.

Von hier aus werden zuerst der Schützen-König und dann der Neben-König durch eine Deputation, aus 8 Mitgliedern bestehend später durch eine Section der uniformirten Schützenbrüder, mit Musik und unter Vortragung der Fahne aus ihrer Behausung abgeholt, und in das Schützenlokal geführt, und gleichzeitig werden auch die geladenen Vorstände der Behörden durch Deputationen aus 2 Mitgliedern bestehend, in das Schützenlokal geführt, und der König, Nebenkönig, und der König vom letzten Schießen am Geburtstage Sr. Majestät des Königs decorirt.

Nachdem alsdann Sr. Majestät unserm Allergnädigsten Könige, dem ganzen Königlichen Hause, durch den ersten Vorsteher ein dreimaliges Lebehoch gebracht ist, beginnt der Zug nach dem Schießhause, Punkt 12 Uhr in folgender Weise.

Zuerst die Tambours, dann die Musik, hinter dieser der Zieler mit der Scheibe, welchem die Fahne, und eine Fahnenwacht von 8 Mann folgt. —

Hierauf der König, der Nebenkönig und der König vom Schießen am Geburtstage Sr. Majestät, von den Ehrengästen, dem Vorstand und Repräsentanten geführt.

Hierauf die in Sectionen eingetheilte Schützengilde unter Vortragung der Banner, welche noch aus den ältesten Zeiten der Gilde angehören. Der Zug geht über den neuen Markt, die Wollsteiner Straße entlang zum Schießhause.

Das Königsschießen wird durch den für Sr. Majestät unserm Allergnädigsten König zuthuenden Ehrenschoß eröffnet, den zweiten Schuß hat der Grundherr, z. B. der Herr Oberamtmann Bloch auf Großdorf.

Den dritten Schuß hat der zweite Schützenkönig, dann folgen die übrigen Ehrenmitglieder, Vorsteher und Repräsentanten.

Hinsichts derjenigen Ehrenschnisse welche durch Stellvertretung erfolgen, steht es den Vorstehern zu, diejenigen Schützen zu wählen, welche die Ehrenschnisse thun sollen.

Das Schießen um den König dauert 2 Tage, an denen jeder Schützenbruder täglich 3 Schuß thut. Sollte dagegen ein Schützenbruder verhindert sein, am ersten Tage mitzuschießen, und sich beim Vorstande gehörig entschuldigt haben, so kann er am zweiten Tage 6 Schuß thun.

Am 2. Tage nachdem alle Schützen abgeschossen haben, wird die Scheibe abgenommen. Es werden die Schnisse und Treffer ermittelt und festgesetzt, der nächste Treffer am Mittelpunkt der Scheibe bestimmt den Schützen-König und der zweite nächste den Neben-König.

Schützenbrüder welche als solche in den Altensitz übergehen, und übergegangen sind, behalten ihre Rechte ungeschmälert wie sie solche bisher inne gehabt. —

Schützenkönig kann jeder Schützenbruder werden, nur wird festgestellt, daß: da das Hauptvermögen der Gilde in Grundeigenthum besteht, und der Königspreis zum größten Theile davon herrührt, das auswärtige Schützenbrüder, ferner solche welche hier nur Grundstücke ohne Haus, und endlich diejenigen, welche gar keinen Grundbesitz haben, diejenigen 8 Thaler nicht erhalten, welche aus der Kammerei-Kasse zur Schützen-Kasse gezahlt werden.

Diese 8 Thaler kommen in diesem Falle der Schützen-Kasse zu Gute.

Auswärts wohnende Schützenbrüder haben für ein Lokal in der Stadt, auf eigene Kosten zu sorgen, wohin sie eingeführt, und im nächsten Jahre wieder abgeholt werden. Diese und nicht mit Grundangeseffene Schützenbrüder können in Bezug auf den Besitz der, der Gilde gehörigen Grundstücke kein Anrecht erwerben.

Haben mehrere Schützen gleiche Treffer, so muß Jeder noch einen Schuß thun, und wer hierbei die Scheibe am nächsten vom Mittelpunkt trifft, ist Schützenkönig und resp. Nebenkönig. Diejenigen welche sich nach gethanem Ausspruch des Vorstandes hierüber, dazu nicht verstehen wollen, den

entscheidenden Schuß zu thun, begeben sich freiwillig ihres Rechtes an das Königthum. Hiernach erfolgt die Vertheilung der Gewinne durch den Vorstand.

Vom Schießhause begiebt sich, nach beendigtem Königsschießen der Zug in derselben Ordnung wie beim Auszuge, zum Einzuge des neuen Königs.

Der Zug geht zur Behausung desselben. Hier wird wiederum Sr. Majestät unserm Allergnädigsten Könige und dem ganzen Königlichen Hause ein dreimaliges Lebehoch gebracht. Nachdem auch dem neuen Schützenkönig und dem Nebenkönig ein Lebehoch gebracht worden, begiebt sich der Zug in das Schützenlokal.

Der Schützenkönig ist verpflichtet, die Schützenbrüder zu bewirthen, die Vorstands und Repräsentanten Mitglieder, sowie die Ehren-Gäste in seiner Behausung, die übrigen Mitglieder im Schützenlokale.

Was zu diesem Mahle außer dem Wein gebraucht wird, wird schon früher besorgt, und der neue Schützenkönig darf es dann bloß übernehmen, und betreffenden Orts verabreichen lassen.

Der Preis dieser Sachen wird von den 30 Rthlr. abgezogen, welche der König aus der Kasse erhält, und soll noch später festgesetzt werden, wie hoch sich dieses Mahl nur belaufen darf.

Der jedesmalige Schützenkönig erhält aus der Kammereikasse eine Prämie von 8 Thaler, und aus der Schützenkasse 30 Thaler, wovon er an den Nebenkönig 3 Thlr. abzugeben hat. Abändernde Bestimmungen hierüber bleiben unter Vorbehalt der Königl. Regierung dem Vorstande in Uebereinstimmung mit den Repräsentanten, überlassen.

Wird jedoch nicht geschossen, so fließen die 8 Rthlr. aus der Kammereikasse zur Schützenkasse, ebenso wie schon erwähnt, wenn der König nicht mit Hausgrundeigenthum in der Stadt angeessen ist.

Außer dem angeführten Verbindlichkeiten hat der König einen angehörten Thaler an das Königsschild, und zum nächsten Königsschießen eine neue Scheibe zu geben.

§. 24.

Der König und Nebenkönig tragen wie bisher, so lange bis sie beim nächstfolgenden Königsschießen ihre Nachfolger

erhalten, während des Ein- und Ausmarsches ihre Dekoration.

Zur Aufsicht beim Verbrauch des Schützenbieres werden vom Vorstande die erforderlichen jüngsten Schützenbrüder bestimmt, und darf kein Bier über die Stube hinaus verabfolgt werden.

§. 25.

Die Kosten der ersten Beschaffung der Schützenschleife und der Kosarde für die Repräsentanten zc. werden aus der Schützenkasse berichtigt, zu welchem Zweck jeder Schützenbruder 2 Sgr. 6 Pf. beizutragen, und an die Kasse zu entrichten hat. Der Vorstand läßt die Schleifen zc. anfertigen, und ist dann jeder Schützenbruder verpflichtet, beim Eintritt in der Gilde gegen Entrichtung von 2 Sgr. 6 Pf. eine Schleife in Empfang zu nehmen, beim Austritt aber giebt der Ausscheidende, bei seinem Ableben die Hinterbliebenen, die Schleife an den Vorstand ab, und hat überhaupt jeder Schützenbruder bei einer Strafe von 10 Sgr. dafür zu haften, daß die Schleife welche ihm anvertraut ist, zu keiner Zeit von einem Nichtberechtigten getragen wird.

§. 26.

Stirbt ein Schützenbruder, so hat die Schützenbrüderschaft die Pflicht, ihm durch Begleitung zu seiner Ruhestätte die letzte Ehre zu erweisen. Scheidet ein gewesener Schützenkönig oder Vorsteher durch den Todt aus, so findet seine Begräbnißfeier, unter Begleitung aller Schützenbrüder mit Gewehr und besetzten Fahnen statt.

§. 27.

1, Bei jedem feierlichen Scheibenschießen müssen wenigstens, außer dem Rendanten, ein Vorsteher und zwei Repräsentanten anwesend sein, um auf die Aufrechthaltung der Ordnung zu sehen.

2, Es ist nur der Gebrauch von glatten Gewehren gestattet, und hat jeder neu eintretende Schützenbruder die Verpflichtung, sein Gewehr von der dazu ernannten Kommission durch den Büchsenmacher genau untersuchen zu lassen, worauf von dem Vorstande erst die gewöhnliche Bestiegelung erfolgt, fehlt das Siegel am Gewehr, so ist jeder damit gethane Schuß ohne alle Umstände ungültig. Sollte der Verdacht gegen einen Schützenbruder entstehen, daß er sein Gewehr nach der Siegelung habe mit Zügen versehen lassen, so muß

er den Beweis, daß es nicht geschehen auf dieselbe Weise führen. Ergiebt sich aber daß dieses Gewehr wirklich eine solche Verbesserung erhalten, so verfällt der Schützenbruder in 1 Rthlr. Strafe, und darf das Gewehr beim Königsschießen nicht wieder brauchen. Mit einem gezogenen Gewehr gethane Schüsse sind ungültig.

Es muß jeder Schützenbruder aus seinem eigener Gewehr schießen, wenn er Ansprüche auf das Königreich macht.

3, In den Schießstand darf nur derjenige Schütze treten, an welchem die Reihe zum Schießen ist. Erst wenn der Anzeiger des letzten Treffers nicht mehr zu sehen ist, darf er das Zündhütchen auf das Piston setzen oder Pulver auf die Pfanne schütten, und schießt dann mit Vorsicht, nachdem er vorher die im Schießstande befindliche Glocke gelautet hat. Hat er nicht getroffen, so muß er sich gleich nach dem Schuß aus dem Schießstande entfernen, und dem Schreiber welcher die Liste führt ansagen:

— nicht getroffen! —

Hat er getroffen so kann er nur so lange im Schießstande verweilen, bis der Zieler den Treffer angezeigt hat, und muß denselben dann sogleich verlassen, um den nachfolgenden Schützen Platz zu machen. Er sagt ebenfalls dem Schreiber an:

— getroffen! —

4, Das Schießen geschieht nach der Reihenfolge des Eintritts in die Schützengilde, worüber der Vorstand ein besonderes Register führt. Der Schreiber ruft den an die Reihe zum Schuß kommenden Schützenbruder auf.

Wer bei diesem Aufruf fehlt, verliert den Schuß wenn er sich beim Vorstande nicht vollständig entschuldigt hat, worüber dieser einen Vermerk in der Liste durch den Schreiber eintragen zu lassen hat.

5, Wenn das Gewehr im Schießstande dreimal hintereinander versagt, muß der Schütze den Schießstand verlassen, und geht des Schusses verlustig.

6, Wenn das Gewehr im Schießstande gegen den Willen des Schützen losgeht, so gilt es so, als hätte er geschossen, und hat der zufällige Schuß getroffen, so gilt es, auch wenn der Schütze das Gewehr noch nicht angelegt hatte.

7, Das Gewehr darf nicht aufgelegt werden, sondern es

wird aus freier Hand geschossen; auch muß der Schütze freistehen, ohne sich anzulegen.

8, So lange das Schießen dauert, befindet sich ein Deputirter in der Zielstätte beim Scheibenzieler, welcher darauf zu sehen hat, daß keine Unordnung bei dem Treffer überhaupt, und namentlich keine Verwechslung der Nummern stattfindet. Dieser Deputirte wechselt alle Stunden nach der Reihesfolge ab.

9, Ohne Erlaubniß oder Auftrag der Vorsteher darf bei 5 Sgr. Strafe, Niemand von den Schützenbrüdern zur Scheibe gehen.

10, Sobald ein Spiegelschuß getroffen ist, wird das Gewehr sogleich von dem Vorsteher in Beschlag genommen, und so lange aufbewahrt, bis ein besserer Treffer in Spiegel fällt, wonach dann dieses Gewehr abgenommen, und das frühere herausgegeben wird.

Trifft es zufällig daß so lange kein neuer Spiegelschuß gemacht wird, bis der Schütze wieder zum Schuß kommt, so wird das Gewehr vom Vorstande zum neuen Schuß verabsolgt, dann aber gleich wieder abgenommen. Auf diese Weise geht es fort bis das Schießen beendet ist.

Nunmehr wird durch den Vorstand festgestellt, ob das Gewehr das Eigenthum des Schützenbruders ist, der den Königsschuß gemacht hat. Ist letzteres nicht der Fall, so ist der Schuß ungültig für das Königthum. Ausnahme hiervon machen natürlich die Ehrenschüsse, welche für abwesende Ehrenglieder gethan worden sind.

11, Bleibt eine Kugel in der Scheibe sitzen, und geht durch drei Hammerschläge, welche der erste Vorsteher zu führen hat, nicht durch, so geht der Schuß verloren.

12, Das Tabakrauchen ist im Schießstande nicht gestattet.

13, Alle von dem Vorstande festgesetzten Ordnungsstrafen, können durch den Magistrat im Exekutionswege eingezo-gen werden.

14, Im Uebrigen hat sich jeder nach den von den Vorstehern zu betreffenden Anordnungen zu richten, und deren Anweisung pünktlich Folge zu leisten.

§. 28.

Abänderungen oder Zusätze zu den Statuten kann jeder Schützenbruder beantragen, der Antrag wird jedoch in einer General-Versammlung aller Schützenbrüder berathen, und mit

Stimmenmehrheit darüber, mit Vorbehalt der etwa erforderlichen obrigkeitlichen Genehmigung beschlossen. Das vorstehende Statut muß von jedem gegenwärtigen Schützenbruder zum Zeichen seiner Genehmigung vollzogen werden, und wird jeder der sich weigert dem Statut beizutreten, aus der Schützenbruderschaft ausgeschlossen.

Das Statut selbst wird nach erfolgter höherer Genehmigung in Druck gegeben, und jeder Schützenbruder erhält ein Exemplar zugefertigt, wofür derselbe 2 Sgr. zu zahlen hat.

Wenn nun die Kopnitzer Schützengilde durch das vorstehende Statut einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen hat, so bethätigt dieselbe hierdurch gleichzeitig aufs Neue ihre Treue und Liebe für Seiner Majestät unsern Allergnädigsten Könige und Herren, und wünscht, daß dasselbe noch lange ihren Nachkommen zum Beispiele dienen und sich aufmuntern möge, nie in treuer Liebe für Preußens Könige zu wanken, und stets darauf stolz zu sein, daß sie Preußen sind.

So geschehen **Kopnitz**, den 13. März 1853.

Der Vorstand der Schützengilde zu Kopnitz.

Tietze,	Helm,	Moder,	Markwitz,
Bürgermeister.	I. Vorsteher.	II. Vorsteher.	Rechnungsführer.

Die Repräsentanten:

Eckardt. Piątkowski. Moder. Kaliske. Fechner.
Beneskiewicz. Klócz. August Michaelis. August Thiele.

Die Schützengilde:

Samuel Kadach. Martin Kaliske. Friedrich Thiele. Kubel.
Kaliske. Carl Gierach. Durzyński. Math. Kaczmarek.
Braun. Wilhelm Kadach. Hampel. Beneskiewicz.
Schiemann Samuel Fabianke. Hahn. Jakob Napierała
Nawotnik. Szymański. Reinhold Vogel. Christian
Kurzke. Felix Kurzke. Pius Kurzke. Carl Michaelis.
Wilhelm Michaelis. Theodor Eckert. Theodor Thiele.
Wilhelm Thiele. Carl Kadach. Johann Kaliske. Józef
Koźiołek. Gottlieb Nischalke. Paul Zboralski. Hudi.
Eichler. Arnholdt. Rogosch. Joseph Werner. Józef
Rusinowski. George Schalatt. Kasper. Joseph Reimann.
Gottf. Gogel. Groll. Fiedler. Franz Lavisch. Wilhelm
Fabianke. Friedrich Fechner. Xaweri Napierała. Franz
Werher. Jacob Kaczmarek. Carl Schnell. Cristlian
Wirfel. Dienegott Nischalke. Franz Braun. Stanislaus
Piątkowski. Marggraf. Anton Kaczmarek.

60 Mitglieder

Beschluß.

Der Gemeinderath hat durch gesetzlich gefaßten Beschluß den im Statut aufgenommenen §. 23. vom 13. März 1853, betreffend die Auszahlung von 8 Thalern aus der Kammerei-Kasse an den jedesmaligen Schützenkönig resp. an die Schützenkasse genehmigt, so daß der König von nun ab seine zu leistenden Abgaben abführen muß, und daß wenn nicht geschossen wird diese 8 Thaler aus der Kammerei-Kasse zur Schützen-Kasse fließen sollen.

Köpnitz, den 13. April 1853,

Der Gemeinderath:

Fechner. Kaliske. Moder. Spliesgardt. Noak.

Vorstehender Beschluß ist von dem Gemeinderath gesetzlich gefaßt, und wird hierdurch mit dem Bemerken bestätigt, daß die Summe von 8 Thalern zu diesem Zweck im beständigen Kammerei-Kassen-Statut ausgeworfen ist.

Köpnitz, den 13. April 1853.

L. S.

Der Magistrat:

Tietze. Marggraf. Helm.

Das vorstehende von der Schützen-Gesellschaft zu Köpnitz am 13. März 1853 unterworfene Statut, wird auf Grund des Reskripts der Königlichen Regierung zu Posen vom 1. Juli 1853 No. 1969 I. und in deren Auftrage hiermit von uns bestätigt.

Köpnitz, den 14. Juli 1853.

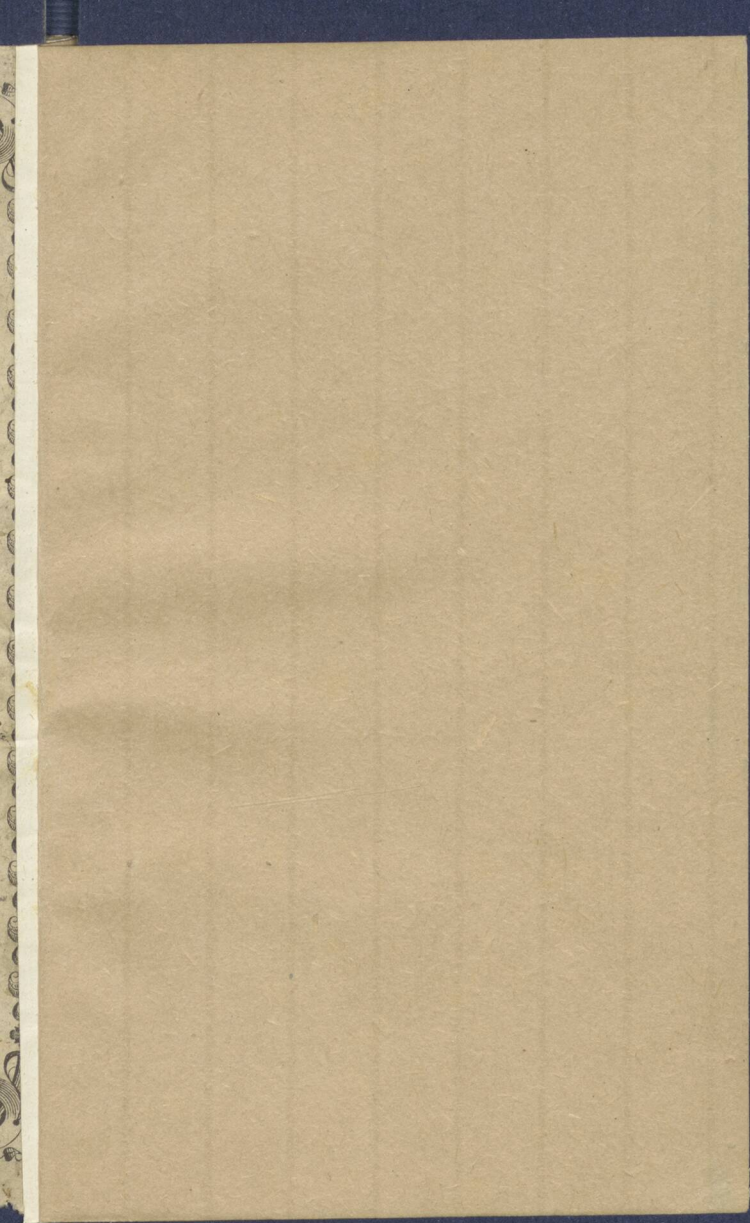
L. S.

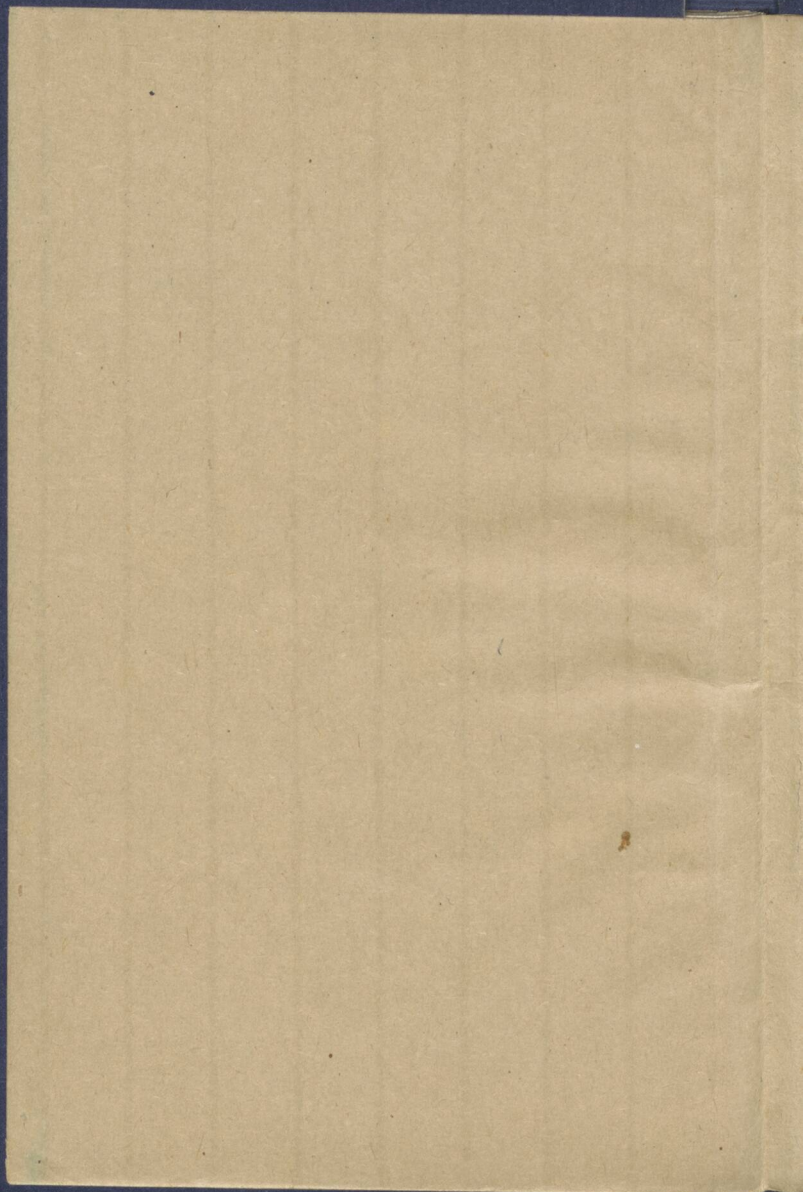
Der Magistrat:

Tietze. Marggraf. Helm.









Ken VIII Co



Biblioteka Uniwersytecka
w Poznaniu

272934 II



BG0893184